

VII ZR 70/59

Verkündet
am 28. April 1960
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2202 060

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Fritz v. O. , St. M./Schweiz,
Ch. O.,

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

g e g e n

Frau Alice B. , L. SW , Lo. Road
Ba. , c/o Mrs. Charles W.,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. April 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Dr. Winkelmann, Dr. Heimann-Trosien, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt a.M. vom 30. Januar 1959 wird zurück-
gewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte hatte 1929 seinen ständigen Wohnsitz aus Deutschland in die Schweiz verlegt, hielt sich aber bis 1939 noch jährlich einige Monate in Deutschland auf. In dieser Zeit hatte die Klägerin, die damals in Berlin einen Pensionsstall für Reitpferde unterhielt, die Pflege der Pferde und Hunde des Beklagten und die Leistung damit in Zusammenhang stehender Dienste für diesen übernommen. Hieraus entstanden für die Klägerin Ansprüche auf Vergütung und Ersatz von Auslagen gegen den Beklagten.

Die Klägerin, die Jüdin ist, wanderte 1939 nach England aus. Vor der Auswanderung, und zwar Anfang 1938, vereinbarte sie, um ihr Vermögen soweit als möglich ins Ausland zu schaffen, mit der mit ihr befreundeten Ehefrau des Beklagten, daß sie wegen ihrer damaligen und künftigen Forderungen gegen den Beklagten nicht in Reichsmark, sondern in ausländischer Währung, gegebenenfalls in Schweizer Währung befriedigt werden solle. Ein Zeitpunkt für die Zahlung wurde nicht vereinbart; es sollte der Klägerin überlassen bleiben, die Zahlung zu fordern.

Die Klägerin gab damals ferner der Ehefrau des Beklagten einige durch Verkauf von Wertgegenständen beschaffte Bargeldbeträge, die ihr gleichfalls auf Abruf zurückgezahlt werden sollten. Dieses Geld wurde im Haushalt des Beklagten und seiner Ehefrau verbraucht.

Die Ehefrau des Beklagten eröffnete im März 1938 bei der Schweizerischen Kreditanstalt in St. M. auf ihren Namen ein Konto mit der zusätzlichen Bezeichnung "Sonderkonto A.B." (A.B. = Alice B.). Über dieses Konto konnte der Bank gegenüber nur die Ehefrau des Beklagten verfügen. Diese überwies auf das Konto in der Folgezeit fortlaufend die den Rechnungen der Klägerin entsprechenden Beträge von Konten des Beklagten, über die sie verfügen

- 3 -

konnte. Der Beklagte überwies selbst einmal, am 5. Juli 1938, von einem seiner Konten einen Betrag von 2.785 sfrs auf das Sonderkonto.

Der Beklagte und seine Ehefrau wanderten im April 1940 nach den USA aus. Das Guthaben des Sonderkontos, das sich damals auf 16.324,65 sfrs belief, wurde am 14. Mai 1940 auf ein Konto der Ehefrau des Beklagten bei der C- S- in N- Y- überwiesen.

Mit der im Juni 1956 erhobenen Klage hat die Klägerin vom Beklagten Zahlung von 16.324,65 sfrs nebst 4 % Zinsen seit dem 7. Dezember 1955 verlangt.

Sie hat behauptet, der Beklagte sei mit der zwischen ihr und seiner Ehefrau getroffenen Vereinbarung und mit der Errichtung des Sonderkontos einverstanden gewesen, ebenso damit, daß das Guthaben später nach N- Y- überwiesen und dort zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten für ihn und seine Ehefrau verbraucht worden sei.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er hat vorgetragen, er habe kein Interesse daran gehabt, die der Klägerin zustehenden Beträge als Darlehen zu behalten. Die Vereinbarung zwischen der Klägerin und seiner Ehefrau, von der er erst später Kenntnis erhalten habe, sei dahin zu verstehen, daß seine Ehefrau als Treuhänderin für die Klägerin tätig werden sollte. In dieser Eigenschaft habe sie auch die Anlegung des Sonderkontos, die Einzahlungen auf dieses und die Überweisung des Guthabens nach N- Y- vorgenommen. Durch die Zahlungen auf das Sonderkonto seien die Forderungen der Klägerin gegen ihn - Beklagten - beglichen worden. Das Kontoguthaben sei auch nicht von ihm oder in seinem Interesse verbraucht worden. Die Klägerin



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

habe daher höchstens Ansprüche gegen seine Ehefrau.

Der Beklagte hat ferner die Einrede der Verjährung erhoben und geltend gemacht, daß die Klageforderung verwirkt sei.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, der Klägerin 16.290,30 sfrs nebst Zinsen zu zahlen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt:

Der Beklagte habe nicht bestritten, aus verschiedenen Rechtsgründen (Dienst-, Werk-, Geschäftsbesorgungsverträgen, Darlehen) Schuldner der Klägerin geworden zu sein. Er habe auch nicht bestritten, daß seine Ehefrau mit der Klägerin Zahlung in ausländischer Währung zu einem von der Klägerin zu bestimmenden Zeitpunkt vereinbart habe. Sein Einverständnis hiermit ergebe sich aus der glaubhaften Zeugenaussage seiner Ehefrau in Verbindung mit der Tatsache, daß er selbst einmal einen Betrag auf das Sonderkonto überwiesen habe.

Der Beklagte habe nicht beweisen können, daß die Überweisungen auf das Sonderkonto von seiner Ehefrau geschweige denn von der Klägerin als Erfüllung seiner Schuld dieser gegenüber angesehen worden seien. Seine Ehefrau sei, wie sie bekundet habe, hinsichtlich des Sonderkontos an seine

Weisungen gebunden gewesen. Schon daraus ergebe sich, daß die Anlegung des Sonderkontos nicht als Treuhandübernahme der Ehefrau des Beklagten für die Klägerin anzusehen sei. Jedenfalls könne aus der Kontoeröffnung nichts dafür hergeleitet werden, daß der Beklagte aus dem Schuldverhältnis ausscheiden sollte.

Die Schuld des Beklagten gegenüber der Klägerin habe daher weiter bestanden. Sie sei im Interesse der Klägerin gestundet und in ein zinsloses Darlehen verwandelt worden, das nach seinem wirtschaftlichen Zweck Ähnlichkeit mit einem unregelmäßigen Verwahrungsvertrag gemäß § 700 BGB aufweise, da es überwiegend im Interesse der Klägerin vereinbart worden sei.

Die Klageforderung sei gemäß § 202 BGB nicht verjährt, auch wenn die bei Darlehensforderungen bestehende dreißigjährige Verjährungsfrist nicht in Frage käme, da die Forderung nach den getroffenen Vereinbarungen gestundet gewesen sei, bis die Klägerin Zahlung begehre. Auch Verwirkung liege nicht vor, da die Klägerin erst 1950 wieder Verbindung mit dem Beklagten habe aufnehmen können und wegen der damaligen wirtschaftlichen Lage des Beklagten und der früheren guten Beziehungen ihre Forderung dann nicht sofort geltend gemacht habe.

2.) Das Berufungsgericht hat die Auffassung des Landgerichts, daß der Beklagte die "getroffene Devisenabrede" gegen sich gelten lassen müsse, als zutreffend bezeichnet. Der Beklagte hat weder mit der Berufung noch mit der Revision den Einwand eines Verstoßes gegen die Devisengesetze weiter verfolgt. Die gebotene Überprüfung dieser Frage von Amts wegen (§ 559 Satz 2 ZPO) ergibt, daß die Parteien, nachdem auch die Klägerin Devisenausländerin geworden war,

die Vereinbarung der Zahlung in ausländischer Währung wirksam bestätigen konnten und bestätigt haben. Eine Bestätigung ist mindestens darin zu sehen, daß auch nach der Auswanderung der Klägerin noch eine Einzahlung auf das Sonderkonto geleistet worden ist.

3.) Die Revision greift das Berufungsurteil mit mehreren Verfahrensrügen aus § 286 ZPO an.

a) Selbst wenn die eine oder andere Erwägung des Berufungsgerichts unter dem Gesichtspunkt des § 256 ZPO rechtlich bedenklich wäre, so würde dadurch seine entscheidende, rechtsirrtumsfrei getroffene und daher für das Revisionsgericht bindende Feststellung nicht erschüttert, es fehle an hinreichendem Beweise dafür, daß der Beklagte nach dem Willen der Beteiligten, insbesondere der Klägerin, schon durch die Überweisungen auf das nicht der Verfügung der Klägerin unterstehende Sonderkonto seine Schulden dieser gegenüber erfüllt habe.

b) Abgesehen davon ist die Annahme des Berufungsgerichts, es habe sich wahrscheinlich bei der Anlegung des Sonderkontos nur um eine Absonderung der der Klägerin geschuldeten Beträge innerhalb des Vermögens des Beklagten und um deren Bereitstellung für die Klägerin aus Gründen der Klarstellung gehandelt, möglich; sie läßt auch keinen Verstoß gegen die Denkgesetze oder gegen allgemeine Erfahrungssätze erkennen. Das gleiche gilt von der Annahme des Berufungsgerichts, die Einschaltung der Frau v. O. als Treuhänderin hätte ein durch nichts veranlaßtes Mißtrauen gegen den Beklagten bedeutet.

Bei der Berufung darauf, er habe als Devisenausländer nichts zu verbergen gehabt, verkennt der Beklagte, daß für ihn als zeitweise in Deutschland lebenden Devisenausländer, der dort erhebliche Vermögenswerte besaß,

sich große Nachteile oder Schwierigkeiten ergeben konnten, wenn man entdeckte, daß er in der Schweiz ein Konto zu Gunsten einer deutschen Jüdin unterhalte. Auch diese Erwägung des Berufungsgerichts ist daher nicht abwegig, jedenfalls rechtsirrtumsfrei.

c) Auch die Bedenken der Revision gegen die Glaubwürdigkeit der Ehefrau des Beklagten berühren die Feststellung des Berufungsgerichts nicht, Schulderrfüllung durch den Beklagten sei nicht bewiesen.

Das Berufungsgericht hat aber auch ersichtlich nicht verkannt, daß die Glaubwürdigkeit eines Zeugen im allgemeinen entscheidend nach seinen Beziehungen zu den Parteien im Zeitpunkt seiner Aussage zu beurteilen ist. Dem widerspricht nicht, daß es die Bekundung der Zeugin, sie sei an Weisungen des Beklagten gebunden gewesen, für glaubwürdig erachtet hat, weil die Zeugin damals mit dem Beklagten noch in harmonischer Ehe gelebt habe. Damit will das Berufungsgericht sich auf den Erfahrungssatz beziehen, daß in einer harmonischen Ehe die Frau meist geneigt sein wird, gerade in finanziellen Angelegenheiten der hier in Betracht kommenden Art den Ratschlägen oder Wünschen des Mannes Folge zu leisten.

Es spricht nichts dafür, daß das Berufungsgericht die Behauptungen des Beklagten über eine feindliche Einstellung seiner Ehefrau ihm gegenüber und über deren Interesse am Ausgang des Rechtsstreits übersehen hätte. Das Berufungsgericht war nicht genötigt, zu diesem Vorbringen des Beklagten in den Urteilsgründen näher Stellung zu nehmen, zumal die Bekundungen der Zeugin nicht durch andere gegenteilige Beweisergebnisse in Zweifel gezogen wurden.

4.) Die Revision kann sich auch nicht mit Erfolg auf Verjährung berufen.

a) Rechtsirrig hat das Berufungsgericht zwar den § 202 BGB angewendet. Nach dieser Vorschrift ist die Verjährung nur gehemmt, solange der Schuldner die Leistung verweigern kann, nicht auch, wenn der Gläubiger vorübergehend gehindert ist, die Forderung geltend zu machen (BGHZ 10, 310). Hier sollte unstreitig die Klägerin jederzeit Zahlung verlangen können, der Beklagte also kein Leistungsverweigerungsrecht haben.

b) Es kommt aber, weil die Darlehensvorschriften anwendbar sind, nur die dreißigjährige Verjährung in Betracht.

aa) Es trifft zwar zu, daß die diesbezüglichen Ausführungen des Berufungsurteils knapp gehalten sind; sie reichen aber aus, um das Ergebnis zu rechtfertigen, daß die Schuld des Beklagten durch die zwischen der Klägerin und der Ehefrau des Beklagten getroffenen Vereinbarungen mit seinem Einverständnis in ein zinsloses Darlehen verwandelt worden sei, das einem Verwahrungsgeschäft im Sinne des § 700 BGB ähnlich sei.

bb) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe insoweit keine bestimmte Feststellung getroffen, sondern nur die Darstellung der Klägerin als möglich und wahrscheinlich wiedergegeben und den nach seiner Auffassung dem Beklagten obliegenden Beweis als nicht geführt bezeichnet.

Das trifft nicht zu. Richtig ist zwar, daß das Berufungsurteil in seinen Ausführungen Seite 8 - 10 zu einem großen Teil keine Feststellungen enthält, sondern nur darlegt, was das Gericht für möglich und wahrscheinlich hielt.

Das gilt aber sowohl nach der sprachlichen Fassung als auch nach dem Sinn der Ausführungen nicht, soweit das Berufungsgericht (S. 10 untere Hälfte) von dem Weiterbestehen der Schuld des Beklagten und deren Verwandlung in ein Darlehen spricht. Insoweit handelt es sich nicht lediglich um Mutmaßungen wie bei manchen vorangegangenen Ausführungen, sondern um eine bestimmte Feststellung.

c) Das Berufungsurteil erörtert zwar nicht ausdrücklich, ob die Parteien eine Umwandlung der Schuld mit der Wirkung gewollt haben, daß die früheren Schuldgründe völlig ausgelöscht werden sollten (Novation) und daß insbesondere die Verjährung sich jetzt nach Darlehensregeln richtet.

Nähere diesbezügliche Erörterungen in dem Berufungsurteil können aber hier unter den besonderen Umständen des Falles als entbehrlich erachtet werden.

aa) Zwar wird die Annahme, der frühere Schuldgrund habe mit allen sich aus ihm ergebenden Einwendungen und Einreden völlig beseitigt und das Schuldverhältnis auf eine ganz neue Rechtsgrundlage gestellt werden sollen, im allgemeinen nur unter besonderen Umständen gerechtfertigt sein. Andererseits sind aber zu einer Novation nicht ausdrücklich hierauf gerichtete Erklärungen der Parteien erforderlich. Vielmehr ist der diesbezügliche Parteiwille nach den Auslegungsgrundsätzen der §§ 133, 157, 242 BGB unter Berücksichtigung des gesamten Verhaltens der Parteien und des von ihnen erkennbar verfolgten rechtsgeschäftlichen Zweckes zu ermitteln (vgl. auch RGZ 113, 204; 119, 23).

bb) Diesen Anforderungen entspricht das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht gelangt ist. Der festgestellte

Sachverhalt drängt zur Annahme einer echten Novation.

Der Beklagte schuldete der Klägerin für ihre Dienste und Aufwendungen und aus anderen Rechtsgründen eine Reihe von Geldbeträgen. Wenn die Forderungsbeträge nun auf einem besonderen Konto angesammelt wurden und zugleich damit zu rechnen war, daß die Klägerin sie auf längere Zeit stehen lassen werde, so lag es in der Natur der Sache und bedurfte keiner näheren Begründung durch das Berufungsgericht, daß unter diesen Umständen nach dem Willen der Parteien die verschiedenen einzelnen Schuldgründe beseitigt und durch eine einheitliche Forderung der Klägerin auf neuer Rechtsgrundlage ersetzt werden sollten. Die Parteien hatten erkennbar keinerlei Interesse an der Aufrechterhaltung der ursprünglichen Schuldgründe; insofern unterscheidet sich der Fall von anderen, vom RG und BGH entschiedenen Fällen (vgl. RGZ 113, 204; 120, 340; LM Nr. 3 zu Art. 7 EGBGB, LM Nr. 2 und 3 zu § 18 Abs. 1 Ziff. 3 UmstG).

Wie die Revision selbst zutreffend anführt, wären die ursprünglichen Forderungen der Klägerin jedenfalls zu einem erheblichen Teile gemäß § 196 Abs. 1 Nr. 7 BGB in zwei Jahren verjährt. Auch aus diesem Grunde konnte es nach Treu und Glauben als Wille der Parteien angesehen werden, der Forderung, die die Klägerin voraussichtlich jahrelang stehen lassen würde, eine neue Rechtsgrundlage zu geben, bei der die kurze Verjährungsfrist entfiel (vgl. dazu RGZ 75, 4).

Berücksichtigt man noch, daß es sich lediglich um mündliche Vereinbarungen zwischen zwei offenbar nicht besonders rechtskundigen Frauen handelte und bestimmte nähere Feststellungen über das dabei im einzelnen Besprochene weder nach dem Vorbringen der Parteien noch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme möglich waren, so ist kein

Rechts- und Verfahrensverstoß darin zu finden, daß das Berufungsgericht hier ohne weitere Begründung eine Umschaffung des Schuldverhältnisses in ein Verwahrungsgeschäft im Sinne des § 700 BGB ähnliches Darlehen angenommen hat.

d) Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die getroffene Regelung überwiegend im Interesse der Klägerin gelegen habe. Die Revision meint, der Beklagte habe überhaupt kein Interesse daran gehabt. Es kommt aber nicht darauf an, ob dies zutrifft, da die Verjährungsfrist, um die es sich hier allein handelt, beim Darlehen und beim Verwahrungsgeschäft nach § 700 BGB die gleiche ist.

5.) Das Berufungsgericht hat schließlich verneint, daß die Klageforderung verwirkt sei. Die Revision greift diese Ausführungen nicht an; sie lassen auch keinen Rechtsirrtum erkennen. Das Berufungsgericht hat nach den Umständen des Falles mit Recht keinen Treuverstoß der Klägerin in der späten Geltendmachung der Forderung gesehen.

6.) Hiernach ist die Revision des Beklagten mit Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Heimann-Trosien

Dr. Vogt

Finke